



Anmeldung Kindertagesstätten

Öffnungszeiten der städtischen Kindertagesstätten

Einrichtung	Betreuungsform	Öffnungszeiten
Kindergarten Hegelstraße Hegelstraße 25 71723 Großbottwar Tel. 0 71 48 / 90 00 20	VÖ	Mo - Fr 7.30-13.30 Uhr
	RG	Mo - Fr 7.30-12.30 Uhr Mo, Di, Do 14.00-16.00 Uhr
	RG/ VÖ	Mo – Fr 7-14 Uhr
Vorübergehende Öffnungszeiten (während Umbau)		
Kindergarten Hegelstraße Hegelstraße 25 71723 Großbottwar Tel. 0 71 48 / 90 00 20	VÖ	Mo - Fr 7.30-13.30 Uhr
	RG	Mo - Fr 7.30-12.30 Uhr Mo, Di, Do 14.00-16.00 Uhr
Kindergarten Hof und Lembach Kornstraße 34 71723 Großbottwar- Hof und Lembach Tel. 0 71 48 / 90 00 95	RG	Mo - Fr 7.30-12.30 Uhr Mo, Di, Do 14.00-16.00 Uhr
Kinderhaus Löwenzahn (ehem. Kindergarten Keltenstraße) Keltenstraße 38 71723 Großbottwar Tel. 0 71 48 / 90 00 08	GT	Mo - Do 7.00-17.30 Uhr Fr 7.00-14.00 Uhr
	VÖ	Mo - Fr 7.30-13.30 Uhr
	RG	Mo - Fr 7.30-12.30 Uhr Mo, Do 14.00-17.00 Uhr
Kindergarten Nelkenstraße Nelkenstraße 64 71723 Großbottwar Tel. 0 71 48 / 40 49	VÖ	Mo - Fr 7.30-13.30 Uhr
	RG	Mo - Fr 7.30-12.30 Uhr Mo, Di, Do 14.00-16.00 Uhr
Kindergarten Pfarracker Im Pfarracker 18 71723 Großbottwar Tel. 0 71 48 / 90 00 38	VÖ	Mo - Fr 7.30-13.30 Uhr
	RG	Mo - Fr 7.30-12.30 Uhr Mo, Di, Do 14.00-16.00 Uhr
Kindergarten Winzerhausen Seewiesenstraße 2 71723 Großbottwar-Winzerhausen Tel. 0 71 48 / 90 00 94	VÖ	Mo - Fr 7.30-13.30 Uhr
	RG	Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr Mo - Do 13.30-16.00 Uhr

Regelgruppe (RG)

Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)

Ganztagesbetreuung (GT)

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

Frau Maier (Sachbearbeitung)

Telefon: 0 71 48 / 31 – 23

E-Mail: s.maier@grossbottwar.de

Frau Ostwald (Fachberatung für Kindertagesstätten)

Telefon: 0 71 48 / 31 – 51

E-Mail: c.ostwald@grossbottwar.de



Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags

Hiermit ermächtige ich

Name, Vorname und Anschrift des Kontoinhabers

die Stadtverwaltung Großbottwar widerruflich, die von mir geschuldeten monatlich im voraus zu entrichtenden Elternbeiträge zu Lasten meines Kontos

Kontonummer

Bankleitzahl (BLZ)

Kreditinstitut

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Diese Abbuchungsermächtigung umfasst:

- Den Elternbeitrag für alle 12 Monate des Kindergartenjahres, also auch für die Ferienmonate. Dies gilt auch während einer Krankheit.
- Den Elternbeitrag für den Folgemonat, wenn nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Monats das Kind für immer vom Kindergarten abgemeldet wird.
- Die Durchführung der Abbuchung zwischen dem 1. und dem 5. des Fälligkeitsmonats. Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen. Eventuelle Rückbuchungsgebühren sind an den Träger zu erstatten.

Großbottwar, den _____

Unterschrift lt. Bankvollmacht

Bitte ausfüllen

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Aufnahme zum

Kindertageseinrichtung, Gruppe

Zum Haushalt gehörende Kinder unter 18 Jahren: _____

Anzahl



Liebe Eltern,

um Ihrem Kind den Einstieg in die Kindertageseinrichtung zu erleichtern, möchten wir Ihr Kinder gerne schon vorher etwas kennen lernen. Sie kennen Ihr Kind am besten, deshalb bitten wir Sie, sich ein paar Minuten Zeit zu nehmen, um uns nachfolgende Fragen zu beantworten.

Womit beschäftigt sich Ihr Kind am liebsten?

Wann zeigt Ihr Kind besondere Ausdauer?

Wann und was erzählt Ihr Kind gerne?

Welche Kontakte bzw. Beziehungen haben Sie bereits zur Kindertageseinrichtung?

Mit wem spielt Ihr Kind am liebsten?

Haben Sie noch Fragen an uns?
(hier können Sie diese notieren)

Vielen Dank!



Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	

wurde am _____
Datum

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der dazu erlassenen
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen – soweit sich nach der
Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung

U _____
Vorsorgeuntersuchung

erkennen lässt -

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Ärztin/ des Arztes

Hinweis:
Die ärztliche Untersuchung sollte ca. 4 Wochen vor Aufnahme vorgenommen werden.



Einverständniserklärung für die Verwendung medialer Mittel

Sehr geehrte Eltern,

im Alltag der Kindertageseinrichtung erleben Sie, dass Ihr Kind fotografiert wird wie es spielt, bei besonderen Anlässen, ein Bauwerk oder ein Projekt dokumentiert wird.

Da beim Fotografieren auch Digitalkameras eingesetzt werden, sind die Bilder auf einem PC abgespeichert.

Die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen sind verpflichtet, dass sie diese Bilder nur einrichtungsintern verwenden und nicht beispielsweise ins Netz stellen. Ebenso dienen sie der Dokumentation der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtung.

Es ist uns wichtig die Persönlichkeitsrechte der Kinder zu wahren.

Damit wir Ihr Kind im oben genannten Rahmen fotografieren dürfen, benötigen wir Ihr schriftliches Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Großbottwar
Fachberatung

✂

Einverständniserklärung

Name des Kindes: _____

Ich/wir habe/n den Elternbrief über die Verwendung von medialen Mitteln in der Kindertageseinrichtung zur Kenntnis genommen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ich bin / wir sind damit einverstanden
- Ich bin / wir sind damit nicht einverstanden

Großbottwar, den _____

Unterschrift Personensorgeberechtigter



Einverständniserklärung über die Teilnahme an Aktivitäten der Einrichtung

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name und Vorname des Kindes

geb. am

Anschrift

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin / Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.



Einverständniserklärung

Ich erkläre / Wir erklären, dass mein(e) / unser(e) Sohn/ Tochter

Name und Vorname des Kindes

geb. am

Anschrift

Von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem / unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.



Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie, stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC- Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen- Darm- Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nummer 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.